

# HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Overath

## für das Jahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Overath mit Beschluss vom 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	84.733.917 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.138.784 Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	260.000 Euro
somit auf	84.878.784 Euro

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.417.960 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 260.000 Euro im Ergebnisplan)	79.713.830 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.789.438 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.731.811 Euro

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß §75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 01 – Personalwesen	65.000 Euro
Teilplan 01 – Gebäudemanagement	65.000 Euro
Teilplan 06 – Jugend, Familie und Soziales	65.000 Euro
Teilplan 12 – Neubau und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsflächen	65.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **50.068.917 Euro** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **9.010.000 Euro** veranschlagt.

## § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **144.867 Euro** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000.000 Euro** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 850 v. H.
  
2. Gewerbesteuer auf 465 v. H.

## § 7

Unter Beachtung des freiwilligen Haushaltssicherungskonzept ist der fiktive Haushaltsausgleich im Jahr 2023 hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Im Stellenplan können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden.

Die Anbringung der Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk	=	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.
ku-Vermerk	=	Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Versetzung des Stelleninhabers umgewandelt.

## § 9

(1) Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis 30.000 €
- interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen

(2) Es gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit dem integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept stehen. Die jeweiligen Projekte sind im Investitionsplan mit dem Kürzel „InHK“ gekennzeichnet.

(3) Es gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionen, die in direktem Zusammenhang mit der Sanierung der Bildungseinrichtungen stehen.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich definitiv zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag, der mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 2 GO NRW sind Mehrausgaben dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen).
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen geleistet werden sollen. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 2, Nr. 3 GO NRW gelten Auszahlungen, deren Höhe weniger als 5 v. H. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen.

Overath, den 14. Dezember 2022

Gez.

Dominique Stölting  
Stadtkämmerin

Gez.

Christoph Nicodemus  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung:**

Der vorstehende Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht und kann auf der Internetseite der Stadt Overath sowie während der regulären Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Overath jederzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Overath

Der Bürgermeister